



## **Verordnung über die Informationstafel**

**vom 30. März 2009**

# Verordnung über die Informationstafel

Beim Ortseingang Bärswil, Dorfstrasse, steht eine Informationstafel zum Anschlag allgemeiner öffentlicher Anlässe zur Verfügung. Für deren Benützung gelten folgende Richtlinien:

1. **Wer hat Anrecht auf das Anbringen eines Informationsplakates (Benützerkreis)?**
  - Vereine der Gemeinde Bärswil
  - Einwohnergemeinde Bärswil
  - Kirchgemeinde Hindelbank
  - Burgergemeinde Bärswil
  - Anlässe von auswärtigen Vereinen oder auswärtigen Institutionen, welche in Bärswil einen Anlass durchführen
  
2. **Was darf nicht auf der Informationstafel angebracht werden?**
  - Politische Propaganda (Wahl- und Abstimmungspropaganda)
  - Werbung von auswärtigen Vereinen, wenn der Anlass nicht in Bärswil stattfindet
  - Werbung auswärtiger Institutionen, wenn der Anlass nicht in Bärswil stattfindet
  - kommerzielle Werbung von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben
  - der Inhalt darf weder rassistisch noch sexistisch sein und niemanden diskriminieren
  
3. **Plakatausgestaltung**

Wir weisen darauf hin, dass es sich um eine Informationstafel und **nicht** um eine **Plakatanschlagestelle** handelt. Die Plakate müssen von den Verkehrsteilnehmern/Verkehrsteilnehmerinnen gut sicht- und lesbar sein. Es sind untenstehende Punkte einzuhalten:

  - die maximale Postergrösse beträgt 90 x 128 cm / F4, Hochformat.
  - aus Gründen der Verkehrssicherheit beträgt die
    - Mindestgrösse der Plakate AS (ca. 40 x 60 cm).
    - Mindestschriftgrösse 84 für Grund, Ort und Datum des Anlasses. Das entspricht einer Buchstabenhöhe von mind. 2 cm.
  - damit der Werbeeffekt möglichst gross ist, gilt: wenig Text, grosse Buchstaben und Zahlen.
  - das Plakat hat den Vorschriften des SSV (Strassenverkehrsgesetzes) zu entsprechen. Untersagt sind Plakate, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden oder durch ihre Ausgestaltung deren Wirkung herabsetzen könnten. Untersagt sind Plakate, die retro-reflektieren, fluoreszieren oder luminieszieren, blenden, blinken oder durch wechselnde Lichteffekte wirken.
  
4. **Vorgehensweise zur Anbringung der Plakate an der Informationstafel**
  - Die Plakate zur Anbringung an der Informationstafel sind bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.
  - Die Gemeindeverwaltung Bärswil entscheidet über die Berechtigung zur Anbringung der Plakate.
  - Für das Aufhängen und Entfernen der Plakate ist der Wegmeister zuständig.

- Die Aushänge der Vereine von Bärswil, der Einwohner-, Kirch- und Burgergemeinde Bärswil haben Vorrang gegenüber auswärtigen Vereinen und Institutionen.
- Die Reklame kann frühestens 3 Wochen vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Die Gemeindeverwaltung entscheidet, wie lange das Plakat publiziert wird (Anzahl Anlässe). Grundsätzlich werden Anlässe nach dem Veranstaltungsdatum auf der Informationstafel angekündigt.
- Wenn zwei verschiedene Anlässe am selben Datum stattfinden, wird derjenige Aushang berücksichtigt, dessen Anfrage zuerst gestellt wurde.
- Die Gemeinde behält sich vor, ein ungenügendes Design abzulehnen. Auf ein gestalterisch ansprechendes Plakat wird aufgrund des Ortsbildes Wert gelegt.
- Über den Aushang der Plakate von auswärtigen Vereinen oder Institutionen, welche in Bärswil einen Anlass durchführen, entscheidet die Gemeindeverwaltung oder in Spezialfällen der Ressortvorsteher des Gemeinderates.

### Beschlussfassung

Der Gemeinderat genehmigt diese Verordnung am 30.3.2009. Diese tritt ab sofort in Kraft.

**GEMEINDERAT BÄRISWIL**

Die Präsidentin

*E. Allemann Theilkäs*

Elisabeth Allemann Theilkäs

Der Sekretär

*J. Sutter*

Stefan Sutter